

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang Nr. 26

Donnerstag, 25. Juni 2015

BEKANNTMACHUNG

VII. Änderungssatzung vom 19.06.2015 zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) und §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 687) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 15. Dezember 2005, zuletzt geändert durch VI. Änderungssatzung vom 12. Dezember 2013 beschlossen:

Artikel I

1. §9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Einspielergebnis“ ersetzt durch das Wort „Spieleinsatz“.
2. §9a wird wie folgt geändert:
 - a) Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:
 - 1) Bemessungsgrundlage bei Apparaten mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ist der Spieleinsatz. Der Spieleinsatz errechnet sich durch die Zahl der entgeltpflichtigen Spiele multipliziert mit dem Einsatz pro Spiel; die Zahl der entgeltpflichtigen Spiele ergibt sich aus der Summe aller durch Geldeinwurf ausgelösten Spiele zuzüglich derjenigen Spiele, die aus einem erlangten Gewinn bezahlt werden.
 - 2) Apparate mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit sind
 - a) nach der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Artikel

1 der Verordnung vom 8. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2003) - SpielV) zugelassene Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Kontrolleinrichtungen, die sämtliche Spieleinsätze zeitgerecht, unmittelbar und auslesbar erfassen,

b) sonstige Geldspielgeräte, welche Geld- und/oder Sachgewinne ermöglichen.

3) Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Apparates mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen 5,5 v.H. des Spieleinsatzes

2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten 5,5 v.H. des Spieleinsatzes.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

Bei Apparaten mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit ist der im jeweiligen Kalendermonat letzte Auslesetag dem Spieleinsatz zu Grunde zu legen. Bei mehreren Auslesetagen innerhalb eines Kalendermonats gilt die Summe aller Spieleinsätze als Spieleinsatz dieses Monats.

c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst: Ist der Spieleinsatz nicht oder nicht vollständig nachzuweisen, ist er auf andere Art glaubhaft zu machen.

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Artikel II

Diese VII. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2015 in Kraft.

Die vorstehende VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Solingen (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.06.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Solingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 19.06.2015

Feith

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

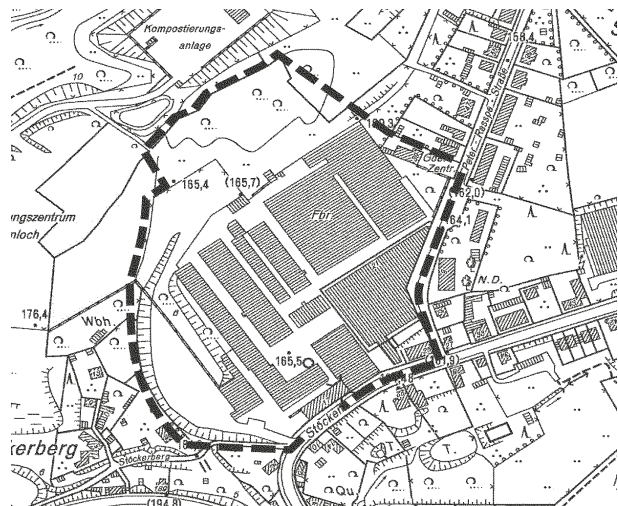
- Stadtbezirk Mitte -

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan D 521

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 18.06.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet Stöcken/Peter-Rasspe-Straße wird die Aufstellung des Bebauungsplanes D 521 gemäß § 2 BauGB angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.05.2015, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 08.05.2015 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **Bebauungsplanes D 521** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 08.05.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan D 521. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 19.06.2015

Feith

Oberbürgermeister

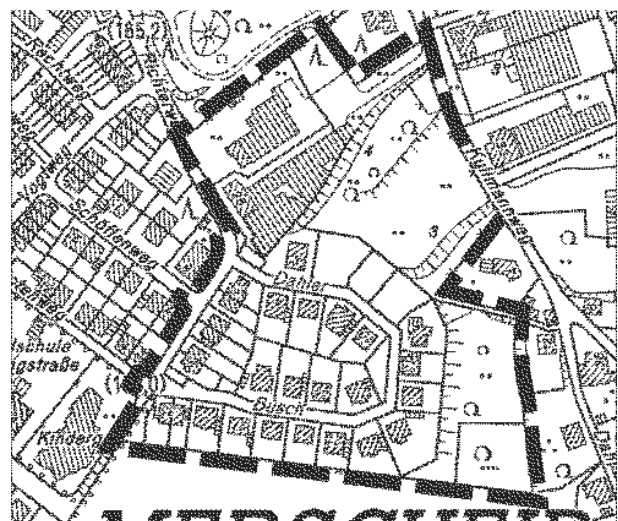
BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

1. Änderung des Bebauungsplanes O 531 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 18.06.2015 die **1. Änderung des Bebauungsplanes O 531** für das Gebiet südöstlich des Richterweges, südwestlich des Kyllmannweges und westlich der Hofschafft Dahl gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die **1. Änderung des Bebauungsplanes O 531** für das Gebiet südöstlich des Richterweges, südwestlich des Kyllmannweges und westlich der Hofschafft Dahl wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes O 531 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die **1. Änderung des Bebauungsplanes O 531** mit der zugehörigen Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
 - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes O 531 gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 19.06.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANTMACHUNG

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid - Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan O 638

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 18.06.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet zwischen der Wittenbergstraße im Westen, der Eislebener Straße im Norden, der Bahnstraße und Kirchgasse im Osten sowie der Nippesstraße und Düsseldorf Straße im Süden wird die Aufstellung des Bebauungsplanes O 638 angeordnet. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 08.05.2015, in dem die Grenzen des künftigen Plangebiets durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1: 500 vom 08.05.2015 als Bestandteil zum **Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes O 638** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1: 500 vom 08.05.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan O 638. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 19.06.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhdorfer Straße und der Straße An den Eichen (Nr. 158/621) vom 19.06.2015

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 18.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

Einziger Paragraph

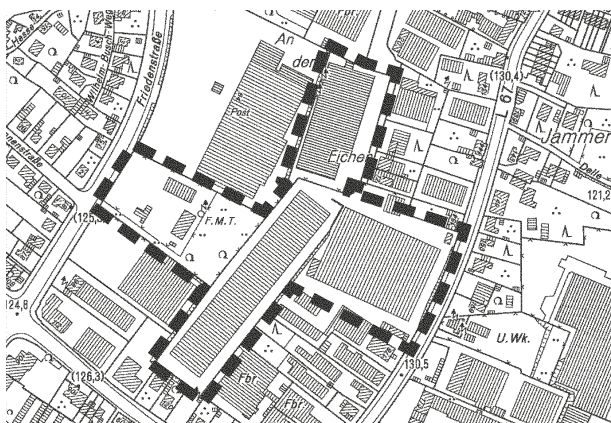
Die Geltungsdauer der mit Beschluss vom 19.07.2013 angeordneten Veränderungssperre für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhdorfer Straße und der Straße An den Eichen wird um 1 Jahr bis zum 25.07.2016 verlängert. § 6 der Satzung vom 19.07.2013 wird insoweit geändert.

Solingen, 19.06.2015

Feith
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die vom Rat der Stadt Solingen am 18.06.2015 beschlossene **Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 158/ 621** für das Gebiet zwischen der Friedenstraße, Höhscheider Straße, Löhdorfer Straße und der Straße An den Eichen wird hiermit gemäß § 16 (2) Satz 2 BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Lage des Gebietes, welches von der Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 158/ 621 erfasst ist. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die Satzung über die 1. Änderung der Veränderungssperre Nr. 158/ 621 liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr gegen diese Satzung geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 (1) BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 (1) BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 (2) BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet

§ 44 (4) BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 (1) BauGB oder § 41 (1) BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (Hinweis nach § 18 (3) BauGB).

Solingen, 19.06.2015

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Dienstjubiläum

Am 01.07.2015 feiert

- Herr Stefan Thomas, Stadtdienst Feuerwehr sein 25-jähriges Dienstjubiläum.

Für die Ausschreibung "**Coaching FLaiS (Förderung Langzeitarbeitsloser in Solingen) 2015–2018**", Vergabenummer **V15/59/207** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen Deutschland

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Über das Portal ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich und ausdrücklich erwünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Rahmen des „ESF–Bundesprogrammes zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ dem kommunalen Jobcenter eine Zuwendung gewährt. Die Förderung erfolgt gemäß der Förderrichtlinie vom 19.11.2014. Im Rahmen der Programmumsetzung beabsichtigt das Jobcenter einen Teil der Leistung als Auftrag zu vergeben. Leistungsgegenstand dieser Maßnahme ist die Durchführung des Coaching für bereits in eine sozialversicherungspflichtige Arbeit vermittelte Teilnehmende –nach individuellen Abruf pro Teilnehmenden durch den Auftraggeber– im Rahmen eines maximalen Kontingents an Coachingstunden (höchstens 15730 Stunden). Ein Anspruch des Auftragnehmers auf die Ausschöpfung der insgesamt abrufbaren Coachingstunden besteht nicht. Das Coaching während der Beschäftigung besteht aus drei Phasen, die verbindlich für jeden Teilnehmer, unter Berücksichtigung, zu welchem Zeitpunkt und mit welcher Dauer der Arbeitsvertrag zwischen Arbeitgeber und Teilnehmer geschlossen wird, vorzuhalten bzw. durchzuführen sind. Es wird unterschieden zwischen Normalförderung und Intensivförderung Entsprechend der Festlegungen in der gemeinsam mit dem Auftraggeber erstellten Förderplans erfolgt Coaching –mindestens während der ersten sechs Monate– in folgendem Umfang: Teilnehmende mit normalen Unterstützungsbedarf (Normalförderung): – Die ersten sechs Monate (Einstiegsphase): Es wird ein intensives Coaching von drei Stunden pro Woche erbracht. – Die folgenden neun Monate (Stabilisierungsphase): In der Stabilisierungsphase erfolgt im Regelfall ein Coaching von einer Stunde pro Woche. Danach wird das Coaching in der Regel beendet. – die anschließenden neun Monate (Leistungsphase drei Monate und Nachbeschäftigungsphase sechs Monate): Sofern sich von Beginn der Leistungsphase bis zum Ende der Nachbeschäftigungsphase situativ noch weiterer Coachingbedarf ergibt, kann diesem im Ausnahmefall entsprochen werden. Das Coaching soll innerhalb dieser Phasen die Dauer von einer Stunde pro Woche über einen Zeitraum von insgesamt drei Monaten nicht überschreiten. Teilnehmende mit intensivem Unterstützungsbedarf (Intensivförderung) Bei Abschluss eines unbefristeten Arbeitsvertrages kann der Teilnehmer bis zu 36 Monate, bei Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages bis zu einer Gesamtdauer von 24 Monaten durch Coaching gefördert werden. Bei 24–monatiger Förderung endet die Teilnahme nach der Stabilisierungsphase. Eine Nachbeschäftigungspflicht ist nicht vorgesehen. – Die ersten 12 Monate (Einstiegsphase): Es wird ein intensives Coaching von fünf Stunden pro Woche erbracht. – Die folgenden 12 Monate (Stabilisierungsphase): Es wird ein Coaching von drei Stunden pro Woche erbracht. In Einzelfällen kann eine geringere Intensität ausreichend sein, die bei Bedarf wieder erhöht werden kann. – Die anschließenden zwölf Monate (Leistungsphase): Es wird ein Coaching von einer Stunde pro Woche erforderlich sein. Die Intensität des Coachings wird nach Absprache mit dem Auftraggeber an die individuellen Bedarfe und die im Förderverlauf zunehmende Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses angepasst. Insgesamt sind die Coachingstunden für 67 Teilnehmer Normalförderung und 15 Teilnehmer Intensivförderung in Rahmen der Maßnahme vorgesehen. Vertragslaufzeit ist vom 01.09.2015 bis zum 31.12.2018. 42699 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: 01.09.2015 Bis: 31.12.2018

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

I) die Teilnahme– oder Angebots– und Bindefrist:
Teilnahme– oder Angebotsfrist: 15.07.2015 10:30:00 Bindefrist: 12.08.2015

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gem. VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
Referenzen Angaben zur räumlichen Ausstattung Angaben zur personellen Ausstattung Nachweis der Trägerzertifizierung

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Aufschlüsselung der Qualitätskriterien: Ziele / Verständnis der eigenen Arbeit/Maßnahme 20 % Auseinandersetzung mit der Zielgruppe 20 % Strategie / Maßnahmendurchführung 60 %

Die Stadt Solingen trauert um

Erika Rothstein

*** 20.10.1935 † 12.6.2015**

Ehrenringträgerin der Stadt Solingen

Erika Rothstein war von 1979 bis 1999 Mitglied des Rates und von 1984 bis 1994 auch Bürgermeisterin der Stadt Solingen. Für zwei Wahlperioden - von 1990 bis 2000 - gehörte sie der SPD-Fraktion des Landtags Nordrhein-Westfalen an.

In ihrem Denken und Handeln war die Trägerin der Willy-Brandt-Medaille stets um den Austausch und Ausgleich zwischen Nationen, Kulturen und Weltanschauungen bemüht. Auch deshalb wurde die überzeugte Sozialdemokratin selbst von politisch anders Denkenden nicht nur respektiert, sondern persönlich geschätzt.

Erika Rothstein war eine auf Augenhöhe erreichbare Vertrauens- und Respektperson für viele Bürgerinnen und Bürger - vor allem in ihrem Stadtteil Aufderhöhe - und in den zahlreichen Vereinen und Verbänden, deren Arbeit sie - oft als Vorstandsmitglied - gestaltete und prägte. Ob im TSV Aufderhöhe, im Solinger Sportbund, in DAG, AWO, zahlreichen Fördervereinen und Kirchengemeinden – überall wurde ihre warmherzige und menschliche Art geschätzt.

Die Einbeziehung ausländischer Mitbürger war Erika Rothstein immer ein besonderes Anliegen. Ihr Engagement nach dem Brandanschlag und ihr steter Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus waren ein wichtiger Motor auf dem Weg zur Integrationsstadt Solingen.

Im März 2012 hatte sie den Ehrenring der Stadt Solingen, die höchste Auszeichnung ihrer Heimatstadt für besonderen Bürgersinn, entgegengenommen.

Noch zwei Wochen vor ihrem Tod wurde ihr der „Silberne Schuh“ für Toleranz und Zivilcourage verliehen – ein Preis, den sie aufgrund ihrer fortgeschrittenen Krankheit nicht mehr selbst entgegennehmen konnte.

Erika Rothstein wird im Gedächtnis ihrer Klingenstadt lebendig bleiben.

Norbert Feith

Oberbürgermeister